6. Verfahren

6.1

[1]Die Staatskanzlei prüft die Rechtsförmlichkeit aller einschlägigen Entwürfe anhand dieser Redaktionsrichtlinien (formelle Normprüfung). [2]Im Interesse einer einheitlichen Formulierungspraxis entscheidet sie in Zweifelsfragen. [3]Von ihr bereitgestellte Formatvorlagen sind zu verwenden.

6.2

[1]Ausfertigungen veranlasst bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan die Staatskanzlei, bei allen anderen Rechtsvorschriften der jeweils zuständige Geschäftsbereich. [2]Die für die Ausfertigung zuständige Stelle fügt die jeweils nötige Schlussformel ein. [3]Die Schlussformel umfasst nur Ort, Ausfertigungsdatum und das ausfertigende Mitglied der Staatsregierung.

6.3

[1]Etwaige Schreib- oder Druckfehler in der Druckfahne oder im Verkündungsblatt berichtigt die jeweilige Redaktion ohne Unterschrift. [2]Sonstige offenbare Unrichtigkeiten berichtigt bei Gesetzen und Verordnungen der Staatsregierung als Kollegialorgan der Amtschef der Staatskanzlei, bei allen übrigen Rechtsvorschriften der Amtschef des federführenden Ressorts.